Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 35 (1938)

Heft: (5)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

annimmt, wenn mit der Trennung keine wesentliche Lockerung des Ehebandes verbunden ist, die Trennung vielmehr vorwiegend nur auf dem Zwang äußerer Verhältnisse beruht. — Es könnte zunächst eingewendet werden, daß auch die Frage, ob das Getrenntleben nicht als bloß vorübergehend anzusehen sei, ein sehr unsicheres Merkmal ergebe, da man oft erst nachträglich wird wissen können, ob dauernde Trennung gewollt war. Das trifft zu, aber die Frage, ob die Frau eigenen Wohnsitz begründet habe, spielt regelmäßig erst nach Ablauf der Wartefrist eine Rolle, in einem Zeitpunkt also, wo sich die „Dauerhaftigkeit" der Trennung sehr wohl beurteilen läßt (besonders bei der vierjährigen Wartefrist des neuen Konkordates). Wenn schon während der Wartefrist unterstützt werden muß, kommt ja die wohnörtliche Unterstützung nach Konkordat auch bei eigenem Wohnsitz der Ehefrau nicht in Frage.

Im vorliegenden Fall ist die faktische Trennung in gerichtliche übergegangen, ohne daß vorher eine Wiedervereinigung erfolgt wäre. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß Frau L. in der ersten Zeit der Trennung wesentlich andern Sinnes gewesen wäre als nachher. Die Vermutung, daß die in der Folge endgültig gewordene Trennung von Anfang an als eine dauernde gewollt war, entspricht vielmehr den aktenmäßig bekannten Tatsachen. Frau L. hat daher schon mit ihrem Zuzug in Brittnau selbständigen Wohnsitz begründet. Daß die polizeiliche Anmeldung erst später erfolgte, ist angesichts des tatsächlichen Aufenthaltes seit 1. Mai 1935 unerheblich.

Während der Zeit vom 1. Mai 1935 bis 1. Mai 1937 hat Frau L. keine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bezogen; demnach hat sie die zweijährige Wartefrist des alten Konkordates erfüllt. Daß sie während dieser Zeit private Hilfe beanspruchen mußte, hinderte die Erfüllung der Wartefrist nicht.

Die Unterstützungsbedürftigkeit der Frau L. ist nach der Erfüllung der zweijährigen Wartefrist, aber vor Inkrafttreten des neuen Konkordates eingetreten. Der Unterstützungsfall war im Zeitpunkte des Inkrafttretens des neuen Konkordates bereits anhängig; demnach muß gemäß Art. 23, Abs. 1 des neuen Konkordates die Wartefrist auch im Sinne des neuen Konkordates als erfüllt gelten. Die konkordatsgemäße Beitragspflicht des Wohnkantons Aargau ist somit eingetreten, und der Unterstützungsfall ist nach Konkordat zu führen.

Ob das Abkommen zwischen Luzern und Aargau im Falle J. W. auf den vorliegenden Fall anzuwenden sei, braucht nicht mehr untersucht zu werden. Denn wenn es anwendbar ist, führt es zur gleichen Regelung des Falles wie das Konkordat; ist es aber nicht anwendbar, so ist ohnedies nach Konkordat zu entscheiden.

Aus diesen Gründen hat das Departement

erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 10. Juli 1937 aufgehoben. Frau L. ist von den Kantonen Luzern und Aargau nach Konkordat zu unterstützen.

D. Verschiedenes

Art. 22 des revidierten Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung bestimmt, daß das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement alljährlich eine Konferenz der Armendepartemente der Konkordatskantone einberufen wird. Raummangel verhindert uns leider, an dieser Stelle über den Zweck und die Bedeutung

dieser Konferenzen zu sprechen; es sei jedoch auf die Ausführungen von Herrn Dr. M. Ruth, Adjunkt der Eidgenössischen Polizeiabteilung, im Protokoll über die XXX. Schweiz. Armenpflegerkonferenz, Sonderabdruck, Seite 29, Ziff. 42, verwiesen.

Am 28. März 1938 fanden sich in Bern zur ersten Konkordatskonferenz, mit Ausnahme der Delegierten der Kantone Schwyz und Solothurn, Vertreter sämtlicher Konkordatskantone zusammen; auch die Ständige Kommission der Schweiz. Armenpflegerkonferenz war vertreten.

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat der Redaktion des „Armenpflegers" das Protokoll der Konferenz zur Veröffentlichung freundlichst zur Verfügung gestellt; die Verhandlungen gestalteten sich wie folgt:

Protokoll der ersten Konkordatskonferenz

Bern, im Parlamentsgebäude, den 28. März 1938.

Herr Dr. *Rothmund* eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer im Namen von Herrn Bundespräsident Baumann, der wegen Bundesratssitzung an der Teilnahme verhindert ist und sich entschuldigen läßt. Es haben sich ferner entschuldigen lassen die Herren Regierungsräte Dr. M. Obrecht (Solothurn), G. Wenk (Baselstadt) und Dr. R. Siegrist (Aargau). — Die heutige Konferenz ist die erste der in Art. 22 des neuen Konkordates vorgesehenen jährlichen Konkordatskonferenzen.

Das neue Konkordat ist am 1. Juli 1937 in Kraft getreten. Die seither verstrichene Zeit ist wohl noch etwas zu kurz, um schon ein endgültiges Urteil darüber zu bilden, wie das neue Konkordat sich bewährt habe. Auf alle Fälle hat es sich darin bewährt, daß sämtliche dem alten Konkordat angehörenden Kantone ihm beigetreten sind. Ob der Wunsch in Erfüllung geht, daß auch weitere Kantone ihm beitreten, wissen wir noch nicht. Es ist verständlich, daß die andern Kantone zunächst eine Weile zusehen wollen, bis sie die Frage des Beitrittes aufwerfen. Auf alle Fälle hat das neue Konkordat bei ihnen Interesse gefunden. — Bewährt hat sich anscheinend auch die Übergangsordnung des neuen Konkordates. Entgegen unsern Erwartungen ist bisher kein Fall an uns gelangt, in dem die Frage streitig war, ob das alte oder das neue Konkordat anzuwenden sei. — Wir haben aber auch sonst den Eindruck erhalten, daß die kantonalen Stellen sich gut und gründlich in das neue Konkordat eingelebt haben. Zweifellos hat der wesentlich verbesserte begriffliche Aufbau und die vielfach klarere Fassung der Bestimmungen dies erleichtert.

Das neue Konkordat hat unserem Departement immerhin schon Anlaß zu einer Reihe grundsätzlicher Feststellungen und Auslegungen gegeben. Bei seiner sehr knappen Fassung konnte das nicht wohl anders sein. Wir sind dabei nach zwei Richtungen vielleicht etwas „draufgängerisch" verfahren: Erstens sind wir grundsätzlichen Erörterungen und Entscheidungen nicht aus dem Wege gegangen, wie es etwa vorsichtige Gerichte zu tun pflegen. Wir setzen dabei voraus, daß es den Kantonen erwünscht sei, über solche Fragen möglichst bald Klarheit zu erhalten. Wenn uns dabei gelegentlich das „Messer ausrutschen" sollte, gibt ja gerade die Konkordatskonferenz Gelegenheit, das zu besprechen. — Zweitens sind wir etwas draufgängerisch gewesen in der Wahl möglichst einfacher, praktischer Lösungen. Bei der Revision hat sich erwiesen, daß früher die Rechtsprechung mit der Praxis oft nicht genügende Fühlung hatte, daß sie zwar juristisch ausgefeilt und verfeinert, aber dementsprechend auch weniger verständlich und praktisch brauchbar war. Da die meisten das Konkordat Hand-

habenden Nichtjuristen sind, und auch die Juristen unter ihnen anderes zu tun haben, als sich mit Gelehrsamkeit herumzuschlagen, sehen wir auf möglichst einfach und klar formulierte Lösungen, auf die Gefahr hin, daß einmal der eine und ein anderes mal der andere Kanton etwas zu kurz kommen könnte. Im Laufe der Zeit werden sich die Vor- und Nachteile für die Kantone ja ausgleichen. — Die heutige Besprechung dürfte zeigen, ob wir auf dem rechten Wege sind. Herr Dr. Rothmund erwähnt ferner, daß die Ausarbeitung der Konkordatsentscheide Herrn Dr. Ruth und seinem Mitarbeiter Dr. Zimmermann obliegt, und übergibt sodann, da er selbst durch dringliche Arbeiten in Anspruch genommen ist, *den Vorsitz Herrn Dr. Ruth.*

Herr Dr. *Ruth* übernimmt den Vorsitz, teilt mit, daß ein gemeinsames Mittagessen im Hotel Bristol vorgesehen ist und empfiehlt, die Arbeiten möglichst zu beschleunigen, so daß diese ungefähr um 16 Uhr beendigt sein können. — Zur Geschäftsordnung erheben sich folgende Fragen: Sollen wir Abstimmungen vornehmen? Wir müssen uns darüber klar sein, daß die Konferenz keine verbindlichen Mehrheitsbeschlüsse fassen kann. Wir sollten daher so wenig wie möglich Beschlüsse fassen (außer über Fragen der Geschäftsordnung). Bern hat angeregt: es sollte möglichst nicht über Ermessensfragen und nicht über anhängige Rekursfälle diskutiert werden. Wir sollten grundsätzliche Fragen diskutieren, nicht einzelne Tatbestände. Herr Dr. Ruth bemerkt, daß diese Regeln sich vielleicht nicht buchstäblich anwenden lassen, aber doch eine richtige Wegleitung geben. — Nachdem niemand Einwendungen erhoben hat, geht der Vorsitzende über zu seinem *Referat über Art. 19 des Konkordates.*

Art. 19 sagt, daß man auf einen rechtskräftig erledigten Fall zurückkommen könne und unter welchen einschränkenden Voraussetzungen. Er trägt zwei einander entgegengesetzten Bedürfnissen Rechnung: Einerseits daß die einmal getroffenen Erledigungen eine gewisse Standfestigkeit haben müssen. Es geht nicht an, im allgemeinen, daß das einmal Erledigte jeden Augenblick wieder in Frage gestellt wird. Andererseits geht es eben so wenig an, jede Möglichkeit einer Änderung auszuschließen, das Erledigte absolut unabänderlich zu machen. Der Ausweg, den Art. 19 aus diesem Dilemma weist, scheint mir richtig gedacht. Dagegen stellt sich die wichtige Frage, welche Erledigungen unter Art. 19 fallen sollen. Im Anschluß an den Text müssen wir uns daher fragen: Was ist ein „rechtskräftig" erledigter Fall im Sinne des Art. 19?

Im ersten Augenblick wird man geneigt sein zu sagen: ein rechtskräftig *entschiedener* Fall. Schon weil ja Art. 19 unmittelbar auf die das Streitverfahren behandelnden Art. 17 und 18 folgt. Ich halte trotzdem diesen Schluß für falsch und begründe dies wie folgt:

Es gibt viele Wege, auf denen ein Fall oder eine Frage zwischen zwei Kantonen erledigt werden kann, d. h. so geregelt werden kann, daß eine Rechtsverbindlichkeit entsteht, die nicht mehr einseitig gelöst werden kann.

a) Durch *Schiedsentscheid.* Er ist die einzige Art der Erledigung, die eine Partei wider ihren Willen zu etwas zwingt.

b) Durch *Prozeßvergleich.*

c) Durch Anerkennung des *Rekursbegehrens* (Klageanerkennung). Wie beim Prozeßvergleich beruht auch hier die Regelung auf dem beidseitigen Willen der Parteien.

d) Durch *Rückzug des Rekurses.* Die zurückziehende Partei erklärt sich damit (gern oder ungern) mit dem Beschluß der andern Partei einverstanden.

e) *Unterlassung des Rekurses* gegen einen Beschluß gemäß Art. 17. Die Wirkung ist die gleiche wie beim Rückzug des Rekurses.

f) „Außergerichtliche" *Einigung der Parteien.*

Ich bin der Auffassung, daß auf alle genannten Erledigungen Art. 19 anwendbar sein müsse. (Mit dem noch zu besprechenden Vorbehalt der Erledigungen von Art und Maß der Unterstützung.) Alle diese Erledigungen bedürfen einer gewissen Stabilität, einer Verbindlichkeit, über die sich eine Partei nicht ohne weiteres einseitig soll hinwegsetzen können. Andererseits würde es sich bei keiner dieser Erledigungen rechtfertigen, sie als absolut unabänderlich zu erklären.

Man könnte daran denken, Art. 19 nur auf Schiedsentscheide anzuwenden, weil die Schiedsinstanz die oberste Instanz sei. Roma locuta est. Das stimmt aber nicht. Oberste Instanz ist der übereinstimmende Wille der Parteien. Der Schiedsentscheid hindert sie nicht, etwas von ihm Abweichendes zu vereinbaren (sie dürfen dabei nur die verfassungsmäßigen Rechte des Unterstützten nicht verletzen; das geht aber über den Rahmen des Konkordates hinaus). Der übereinstimmende Wille der Parteien ist Herr auch über den Schiedsentscheid. Es besteht daher kein Grund, dem Schiedsentscheid mehr Verbindlichkeit beizulegen, als einer Parteivereinbarung. Zum gleichen Schluß führen mich auch praktische Erwägungen: Soll eine Vereinbarung zwischen Kantonen jederzeit „kündbar" sein, soll jeder Kanton davon ohne weiteres zurücktreten können? Das hieße doch wohl bedenkliche Rechtsunsicherheit schaffen. — Soll andererseits eine solche Vereinbarung überhaupt unter keinen Umständen abänderbar sein, auch dann nicht, wenn der Schiedsentscheid abänderbar wäre? — Das eine wie das andere hätte eine starke Vermehrung der Streitfälle zur Folge. Denn wenn die Vereinbarung zwischen Kantonen jederzeit anfechtbar wäre, würde oft der Entscheid vorgezogen, damit man wenigstens etwas Festes in Händen hätte. Gleich ginge es, wenn die Vereinbarung unabänderlich wäre. Dann würde ihr der Schiedsentscheid deswegen vorgezogen, weil er wenigstens nicht ganz unabänderlich ist.

Aus den angeführten Gründen komme ich zu dem Schluß, daß in Art. 19 der Sinn des Wortes „rechtskräftig" besser mit „rechtsverbindlich" wiedergegeben würde. Noch im letzten Entwurf stand übrigens „rechtsverbindlich". In der Schlußkonferenz beantragte Herr Dr. Albisser eine Änderung des Artikels, und es scheint ganz unbemerkt geblieben zu sein, daß er dabei an Stelle von „rechtsverbindlich" das Wort „rechtskräftig" eingesetzt hatte.

Unser Departement hat in zwei Entscheiden festgestellt, daß Beschlüsse über Art und Maß der Unterstützung nicht unter Art. 19 fallen (Entsch. Gysin vom 20. Dezember 1937; Entsch. Jütz-Regli vom 24. Februar 1938). Ich will die Begründung dieser Entscheide nicht wiederholen.

Ungenau ist auch in Art. 19 der Ausdruck: „Fall". Ist gemeint: ein rechtsverbindlich erledigter Konkordatsfall? Man könnte zunächst hieran denken. Dann wäre Art. 19 nur anwendbar, wenn ein Konkordatsfall erledigt wäre. Erledigt ist aber der Konkordatsfall eigentlich erst dann, wenn nicht mehr unterstützt werden muß, vom Wohnkanton. Angenommen, wir hätten entschieden, daß der Fall als Konkordatsfall behandelt werden müsse. Sollte dann Art. 19 nicht eher anwendbar werden, als bis der Konkordatsfall erledigt ist, auch wenn schon früher neue Tatsachen dartäten, daß er gar kein Konkordatsfall ist? Oder: die Kantone haben sich dahin geeinigt, den Fall als Konkordatsfall zu behandeln, in der Folge entsteht aber Streit über die Höhe des heimatlichen Kostenanteils oder sonst eine Frage; soll dann auch die Frage, ob es ein Kon-

kordatsfall sei, ohne weiteres wieder aufgeworfen werden können? Das wäre so offenbar unpraktisch, daß ich annehmen muß, unter dem „Fall" müsse der (mögliche oder wirkliche) Streitfall, die Streitfrage verstanden werden. Ich verstehe daher Art. 19 so: Eine rechtsverbindlich erledigte Frage, die nicht Art und Maß der Unterstützung betrifft, kann erneut aufgeworfen werden, wenn . . . usw. Der Schutz des Art. 19 bezieht sich nicht auf den Konkordatsfall, sondern auch auf jede teilweise Erledigung, sofern sie eine mögliche Streitfrage geklärt hat. — Ich bin ziemlich fest davon überzeugt, daß wir bei dieser Auffassung in der Praxis landen würden, auch wenn Sie diese heute verwerfen würden, weil sonst unerträgliche Schwierigkeiten entstünden.

Art. 19 stellt uns eine weitere Frage: Muß die Erledigung nach dem 1. Juli 1937 erfolgt sein, damit Art. 19 angewandt werden kann, oder gilt er auch für Erledigungen aus der Zeit des alten Konkordates? Man könnte hier tiefsinnige juristische Erwägungen anstellen. Mich dürstet nicht nach solchem Ruhm und ich frage darum ganz praktisch: Unter dem alten Konkordat war es ganz unklar, unter welchen Voraussetzungen man auf eine verbindliche Regelung zurückkommen konnte. Wollen wir diese Unklarheit noch ein Jahrzehnt lang mitschleppen neben der neuen Regelung von Art. 19? Dann hätten wir eigentlich die Sache komplizierter gestaltet statt einfacher, wie wir in Wirklichkeit wollten. Es scheint mir also notwendig, Art. 19 auch auf die Erledigungen aus der Zeit des alten Konkordates anzuwenden. Man könnte allerdings einwenden, es hätte doch gesagt werden sollen, wenn Art. 19 rückwirkend gemeint wurde. Eine eigentliche Rückwirkung liegt aber nicht vor. Es werden nicht alte Fälle so behandelt, als ob eine neue Bestimmung schon früher gegolten hätte, sondern auf die alten Fälle wird nur, und erst seit dem 1. Juli 1937, das neue Recht angewandt.

Was heißt das: es kann auf einen Fall zurückgekommen werden, er kann von neuem anhängig gemacht werden? — Wenn sich an Hand neuer Tatsachen und Beweise die Erledigung als offensichtlich unrichtig erweist, ist dann bloß diese Erledigung durch eine neue zu ersetzen, ab nunc, oder ist ab tunc zurückzugehen auf den Zeitpunkt der angefochtenen Erledigung, so daß zu viel bezahlte Beträge zurückzuerstatten wären? Wir hatten bisher die Frage nicht zu entscheiden und sie wird auch nicht leicht zu entscheiden sein. Angenommen, die beiden Kantone haben in guten Treuen einen Fall jahrelang als Konkordatsfall behandelt, in Unkenntnis einer Tatsache, nach der er offenbar gar kein solcher ist. Es wäre gewiß billig, wenn der Heimatkanton wenigstens das zurückgeben müßte, was er aus der unrichtigen Erledigung profitiert hat. Sucht man jedoch eine möglichst einfache Lösung, dann würde es sich vielleicht empfehlen, Rückforderungen auszuschließen. — Es wird mich sehr interessieren, Ihre Meinung hierüber zu hören.

Wenn ein Kanton die Anwendung von Art. 19 wünscht, muß er dann die Schiedsinstanz anrufen, und kann er es ohne weiteres? Wir haben das gutachtlich verneint. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Kantone nicht auch hier, wie bei jeder andern Frage, zunächst versuchen sollten, gütlich einig zu werden, d. h. weshalb das Zurückkommen durchwegs eines Schiedsentscheides bedürfen sollte. Der Kanton, der Art. 19 anrufen will, muß dies dem andern Kanton in einem sich auf Art. 17 berufenden Beschluß mitteilen, der natürlich auch zu sagen hat, wie der begehrende Kanton korrigiert haben möchte. (Natürlich kann sich der Kanton auch vorher ohne Beschluß nach Art. 17 an den andern Kanton wenden und ihm die Anwendung von Art. 19 vorschlagen.)

Ich will Ihnen und mir weitere Fragen schenken. Die Hauptsache dürfte behandelt sein und Sie haben gesehen, wie manches bei diesem allerdings mangelhaft ausgefallenen Artikel der Klärung bedarf.

Schlußfolgerungen:

a) Art. 19 ist anwendbar auf alle Erledigungen, sofern sie rechtsverbindlich geworden sind — ausgenommen diejenigen über Art und Maß der Unterstützung.

b) Er ist immer dann anwendbar, wenn eine Rechtsfrage erledigt wurde, auch wenn diese nicht den ganzen Konkordatsfall erledigt hat.

c) Ob die Erledigung unter das alte oder das neue Konkordat fällt, ist unerheblich für die Anwendung von Art. 19.

d) Die Frage der Anwendung von Art. 19 kann, wenn sie zu Streit führt, wie jede andere Frage nur im Verfahren gemäß Art. 17 vor die Schiedsinstanz gebracht werden.

e) Offen bleibt die Frage, ob ex nunc oder ex tunc zu entscheiden sei, insbesondere ob kraft der unrichtigen Erledigung gemachte Leistungen zurückzuerstatten seien.

Auf Antrag von Herrn Inspektor *Gschwind* (Basel-Stadt) wird beschlossen, auf Diskussion des Referates einzutreten. Gemäß Antrag des *Vorsitzenden* wird beschlossen, die einzelnen Schlußfolgerungen des Referates der Reihe nach zu diskutieren (entgegen dem Antrag von Herrn Inspektor *Gschwind*, Baselstadt, auf gleichzeitige Diskussion aller Punkte).

Der Vorsitzende: Gemäß Schlußfolgerung a) des Referates ist demnach zuerst die Frage zu besprechen, welche Erledigungen als verbindlich zu betrachten seien, so daß sie Art. 19 unterstellt sind.

Die Herren Inspektor *Lehner* (Aargau), Dr. *Jenny* (Basel-Stadt) und Inspektor *Gschwind* (Basel-Stadt) halten dafür, daß *alle* Fälle dem Art. 19 sollten unterstellt werden können; namentlich sollten auch Rechtsirrtümer korrigiert werden können.

Der Vorsitzende: Es ist vielleicht etwas unbillig, daß Rechtsirrtümer nicht mehr rückgängig zu machen sind, aber die Kantone sollten dafür sorgen, daß Rechtsfragen gründlich nachgeprüft werden. Art. 19 spricht von neuen Tatsachen und Beweismitteln; eigentlich kann der Rechtsirrtum nicht hierunter fallen.

Die Diskussion darüber, ob auch der Rechtsirrtum dem Art. 19 zu unterstellen sei, wird mit allgemeiner Zustimmung auf später verschoben.

Herr *Caduff* (Graubünden): Rechtsverbindlich sollte eine Regelung nur dann sein, wenn vorher darüber Diskussion oder Streit geherrscht hat. Bloß stillschweigende Abmachungen sollten nicht als rechtsverbindlich gelten. Namentlich die Konkordatsanzeigen werden gewöhnlich von Lokalbehörden, oft von rechtsunkundigen Beamten, verfaßt; daher sollte auch der Rechtsirrtum korrigierbar sein.

Der Vorsitzende: Wenn ein Unterstützungsfall auf Grund der Konkordatsanzeige zunächst als Konkordatsfall behandelt wird, ist dies noch nicht ohne weiteres rechtsverbindlich; wenn aber der Fall über Jahr und Tag ohne Widerspruch gemäß der Konkordatsanzeige behandelt worden ist, dann muß Rechtsverbindlichkeit angenommen werden. Zu verlangen, daß über die Frage gestritten worden sei, würde zu weit gehen. Die Frage der Rechtsverbindlichkeit kann im Einzelfalle schwierig zu entscheiden sein. Erforderlich zur Rechtsverbindlichkeit

ist der Ablauf einer angemessenen Zeit, während der Gelegenheit bestand, den Fall genau zu prüfen.

Herr Inspektor *Gschwind* (Basel-Stadt): Jeder Fall kann wieder aufgegriffen werden, sofern nicht ein Rekursentscheid ergangen ist. Freiwillige Übereinkommen zwischen den Kantonen werden jahrelang eingehalten, aber man muß doch darauf zurückkommen können. Unter Art. 19 sollten nur Rekursentscheide fallen. Alles übrige darf man ruhig der freien Vereinbarung zwischen den Kantonen überlassen. Art. 19 steht deswegen nach Art. 17 und 18, weil er sich, wie diese beiden, auf Rekursentscheide bezieht. Abänderung der Rekursentscheide durch Übereinkunft zwischen Kantonen kommt kaum in Betracht; denn der Kanton, der durch Rekursentscheid Recht bekommen hat, verzichtet darauf nicht. — Das ewige Bestehenlassen einer durch Rechtsirrtum entstandenen unrichtigen Regelung ist sehr unbillig.

Der Vorsitzende: Vereinbarungen sollen nicht von einer Partei einseitig rückgängig gemacht werden können. Klageanerkennung und Klagerückzug gelten in jeder Prozeßordnung als rechtskräftige Erledigung. Wenn an diesen Grundsätzen nicht festgehalten werden soll, könnte man Art. 19 überhaupt fallen lassen.

Herr Dr. *Albisser* (Luzern): Unter rechtskräftiger Erledigung wird man allerdings in erster Linie einen Entscheid verstehen; allein es würde doch zu unhaltbaren Zuständen führen, wenn andern Erledigungen die Rechtsverbindlichkeit abgesprochen würde. Im Interesse der Rechtssicherheit müssen Vereinbarungen als verbindlich betrachtet werden.

Herr Dr. *Nägeli* (Zürich) unterstützt die Ausführungen von Herrn Caduff. Konkordatsmeldungen sind manchmal fehlerhaft. Einer solchen Anmeldung kann noch kein verbindlicher Charakter zuerkannt werden; als rechtsverbindlich sollte eine Regelung daher nur nach kontradiktorischer Behandlung gelten.

Der Vorsitzende: Es mag tatsächlich die Gefahr bestehen, daß Rechtsverbindlichkeit zu leicht angenommen wird. Die Voraussetzung kontradiktorischer Behandlung wäre aber eine zu starke Einschränkung.

Herr *Feuz* (Bern) stellt den Ordnungsantrag, die Diskussion über Art. 19 zu schließen, da noch andere Fragen behandelt werden sollten.

Herr Regierungsrat *Seematter* (Bern): Möglichste Klarheit ist erforderlich. Vorläufig sollte die Auffassung des Vorsitzenden über Punkt a) der Schlußfolgerungen des Referates anerkannt und die Diskussion *über diesen Punkt* geschlossen werden; sie wäre wieder aufzunehmen an der zweiten Konkordatskonferenz, auf Grund der inzwischen gesammelten Erfahrungen.

Der Vorsitzende ist mit diesem Vorgehen einverstanden, bemerkt aber: Wichtiger ist, daß eine Sache gründlich diskutiert werde, als daß möglichst viele Sachen diskutiert werden. Über den Art. 19 wird demnächst ein Artikel im „Armenpfleger" erscheinen. Das Abbrechen der Diskussion über Punkt a) bewirkt nun natürlich, daß wir für ein weiteres Jahr ohne Ihre Wegleitung bleiben. Ein Kompromiß ist übrigens möglich im Zusammenhang mit der in Punkt e) der Schlußfolgerungen des Referates behandelten Frage, ob bei Anwendung von Art. 19 „ex nunc" oder „ex tunc" zu entscheiden sei. Nimmt man als Regel an, der Entscheid sollte immer nur „ex nunc" gelten, so ist die Ausdehnung der Anwendbarkeit des Art. 19 auf den Rechtsirrtum annehmbar.

Durch Abstimmung erhält der Antrag Seematter vor dem Antrag Feuz den Vorzug.

(Schluß folgt.)